

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 86.

Dresden, am 7. März.

1837.

Acht und vierzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 20. Februar 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation über den Gesetzentwurf,
die Religionsübung der Juden und den für diesen Endzweck
ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigenthum betr. —

(Schluß der Rede des Secr. Harz). Das Alles nun räumt
der vorliegende Gesetzentwurf den Juden nicht ein. Das zeigt
aber, daß hier nicht von einem freien und öffentlichen Cultus der
Juden, sondern bloß davon die Rede ist, daß zeither bestandene
Verbot einer gemeinsamen Gottesverehrung der Juden aufzuheben.
Dies ist nun aber keinesweges eine willkürliche Annahme
von meiner Seite, sondern es harmonirt ganz mit Demjenigen,
was im Jahre 1831 zwischen der Staatsregierung und den Stän-
den in dieser Beziehung verhandelt worden ist. Als nämlich die
Stände gegen die 29. §. des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde
eine Erinnerung gemacht hatten, hielt ihnen die Regierung ein,
es gebe nicht bloß eine freie und öffentliche Gottesverehrung und
eine häusliche Andacht, sondern es stehe zwischen beiden noch
ein Mittelding. Von diesem ist hier die Rede, und dieses sind
wir im Begriff den Juden zu gestatten. Aus diesen Gründen
bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß das vorliegende Ge-
setz der Verfassungs-Urkunde nicht entgegen sei. Um dies aber
auch deutlich auszudrücken und zwar so, daß dagegen kein Wi-
derspruch erregt werden kann, würde allerdings eine Abänderung
und zwar eines einzigen Wortes nothwendig sein. Es heißt am
Schlusse des ersten Satzes: „wornach den Juden, weder eine
Synagoge zu errichten, noch einen besondern Ort zu gemein-
schaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien, noch sonst
einen öffentlichen Cultus zu haben verstattet sein soll.“ Ich
glaube keinesweges, daß das gegenwärtige Gesetz das Verbot, nach
welchem die Juden einen öffentlichen Cultus nicht haben sollen,
aufhebt, vielmehr ändert es nur diejenige Bestimmung ab, wel-
che den Juden einen gemeinschaftlichen Cultus versagte.
Daher wollte ich mir zu beantragen erlauben, daß das Wort:
„öffentlichen“ in: „gemeinschaftlichen“ verwandelt
werden möchte.

Bürgermeister Schill: Die Bedenken, die schon so viel-
fach herausgehoben worden sind, daß in formeller Hinsicht der
Gesetzentwurf unserer Verfassungs-Urkunde und namentlich
der §. 56. entgegen sei, habe auch ich getheilt, und ich muß ge-
stehen, daß ich sie bis jetzt noch nicht habe beseitigt finden kön-
nen. Ich stimme dem vorigen, geehrten Redner unbedingt bei,

daß die §. 56. hier Anwendung leide, insofern der Gesetzent-
wurf den Juden eine öffentliche und freie Religionsübung ge-
stattet. Denn ich frage, wenn der zweite Satz heißt: „die
bisher üblichen Privatsynagogen sind aufzuheben,“ ob der
Gegensatz nun nicht ganz der ist, daß sie nun öffentliche Sy-
nagogen, mithin einen öffentlichen und freien Gottesdienst ha-
ben sollen? Hierdurch würde unbedingt der Verfassungs-Ur-
kunde zu nahe getreten werden, da §. 32. wohl keinesweges hier
anzuziehen ist, da diese vielmehr für das spricht, was so eben
gesagt worden ist, indem hier nur einem jeden Landeseinwoh-
ner Schutz in der Gottesverehrung in der bisherigen Maße zu-
gestanden wird. Wenn jetzt von Seiten des Secr. Harz ein
Antrag darüber angekündigt worden ist, daß hier das Wort:
„öffentlich“ in „gemeinschaftlich“ geändert werden soll, so
glaube ich, es ist dies der einzige Ausweg, um dadurch eine
Vereinigung mit der Verfassungs-Urkunde herbeizuführen, und
versichere, daß es mich gefreut hat, so einen Ausweg gefun-
den zu haben.

Bürgermeister Hübler: Wenn der geehrte Sprecher vor
mir sich auf §. 32. der Verfassungs-Urkunde bezieht und dort
die Bestimmung zu finden glaubt, daß jedem Landeseinwoh-
ner Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens nur in
der bisherigen Maße zugesichert werde, so muß ich darauf auf-
merksam machen, daß dieselbe Paragraphe noch die hier sehr
entscheidenden Worte enthält: „oder der künftig gesetzlich fest-
zusetzenden Maße.“ Der Zusatz ist von Wichtigkeit und steht
jeden Falls dem vorliegenden Entwurfe zur Seite.

Bürgermeister Schill: Ich weiß recht wohl, was in der
§. 32. enthalten ist, aber insofern die künftig gesetzlich festzu-
setzende Maße der §. 56. entgegensteht, so muß jedenfalls
eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde vorhergehen.

Vizepräsident: Alle Sprecher, mit Ausnahme des
Herrn Ziegler, haben sich im Allgemeinen für den Geset-
tentwurf erklärt, entweder mit gewissen Modifikationen
oder ohne dieselben. Nun würde es darauf ankommen, zu-
vörderst über den allgemeinen Antrag des Herrn Ziegler Be-
schluß zu fassen, dann zu den beantragten speziellen Mo-
difikationen überzugehen, und nach erfolgter Unterstützung die-
selben zur Berathung und zur Beschlußnahme zu bringen.
Der allgemeine Antrag des Herrn Ziegler ist dahin gerichtet,
die Kammer möchte die hohe Staatsregierung ersuchen, die
Gesetzentwürfe für bedingte und unbedingte Emanzipation der
Juden zurückzunehmen und nach 10 Jahren den Gegenstand
von Neuem in Berathung zu ziehen. Es ist nun die Frage, ob
der Herr Antragsteller auch den gegenwärtigen Gesetzentwurf